

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach)

Vom 13. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) vermittelt eine breite fachliche Qualifikation im Bereich der Informatik einschließlich relevanter mathematischer Grundlagen. Dabei wird auf Problemlösungskompetenzen unabhängig von den wechselnden Anforderungen der Industrie ebenso wie auf überfachliche soziale Kompetenzen geachtet. Die individuelle Wahl von Modulen aus dem umfangreichen freien Wahlbereich der Universität ermöglicht eine eigenständige interdisziplinäre Gestaltung des Studiums.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 15 Abs. 8 APOB in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den gemäß § 15 Abs. 9 APOB einzureichenden Exemplaren in gebundener Form auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung mittels geeigneter

Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin erlaubt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) eingeschrieben werden.

Trier, den 13. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (140 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	1-2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
3	Rechnerstrukturen	1	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Einführung in die Mathematik	1	8	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
6	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprfung
7	Lineare Algebra	2	6	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF) (nicht endnotenrelevant)
8	Datenbanksysteme	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
9	Softwaretechnik	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Wahrscheinlichkeitsrechnung	3	3	5	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
11	Informatik-Proseminar	3 oder 4	2	5	Keine	Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Werkzeuge der Informatik	3 oder 4	4	5	Keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
13	Nichtrelationale Informationssysteme	4	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
14	Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	4-5	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
15	Informatik-Seminar	4 oder 5	2	5	Keine	Portfolioprüfung
16	Informatik-Projekt	4 oder 5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
17	Systemsoftware	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
18	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
19	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Erfolgreiche Teilnahme am Examenkolloquium	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 20 bis 31 sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
20	Human-Computer Interaction	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
21	Empirische Methoden in der HCI	4	4	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
22	Vertiefungsmodul	4 bis 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
23	Spezielle Kapitel der Informatik	3 bis 6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
24	Independent Studies	3 bis 6	-	5	Keine	Portfolioprüfung
25	Tutor-Praktikum	3 bis 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
26	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3 oder 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
27	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)

28	Web-Entwicklung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
29	Agentenbasierte Modellierung	3 oder 5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
30	Data Mining	4 oder 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
31	Berufspraktikum	3 bis 6	-	5	Keine	Portfolioprüfung

1.3 Wahlmodule (25 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 25 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

– Module im Umfang von bis zu 25 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
32	Einführung in Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	3 bis 6	4	10	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
33	Machine Learning für Text, Medien und Wissen: Einführung	3 bis 6	3	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
34	Natural Language Processing: Einführung	3 bis 6	3	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
35	Seminar Computerlinguistik	3 bis 6	2	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
36	Analysis einer oder mehrerer Veränderlicher	2 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
37	Lineare Optimierung	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
38	Numerik	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)

39	Algebraische Strukturen und Elementare Zahlentheorie	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
----	--	---------	---	----	-------	-------------------------------------

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen alle Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern gewählt werden, mit Ausnahme der Wahlfächer Computerlinguistik und Mathematik.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 31 „Berufspraktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.